

## Der Run aufs Rad bei Unternehmen und Behörden nimmt weiter Fahrt auf



Seitdem das Dienstwagenprivileg auch für Fahrräder gilt, präsentieren sich Unternehmen gern fahrradfreundlich. Bei gut ausgebildeten Nachwuchskräften punkten sie so als attraktive Arbeitgeber. Zugleich sparen sie bares Geld. Auf diese Feinheiten kommt es beim Dienstrad an.

Früher durften Firmen Mitarbeitern zwar bereits Räder zur Verfügung stellen, aber ausschließlich für Geschäftsfahrten. Inzwischen ist das anders. Mitarbeiter dürfen mit dem Firmenrad zur Arbeit fahren und nach Feierabend wohin sie wollen.

### Dienstfahrrad als Benefit mit Mehrwert

Galten Ausstattung und Größe des Firmenwagens bisher als Statussymbole, träumen umwelt- und fitnessbewußte Arbeitnehmer heute von E-Bikes, Carbon-Rennrädern oder coolen Mountainbikes. Ein solches Traumrad als Benefit vom Arbeitgeber zu erhalten, wirkt als Anreiz und Motivation.

Für die private Nutzung werden, wie beim Dienstwagen, 1 % des Listenpreises als geldwerter Vorteil versteuert. Bei einem Anschaffungspreis von z. B. 2.500 €, versteuert der Arbeitnehmer 25 € pro Monat nach seinem persönlichen Steuersatz. Steuerlich hat das Firmenrad gegenüber dem PKW aber einen Vorteil: Bei der Gehaltsabrechnung muss der Anfahrtsweg zur Arbeit nicht versteuert werden.

Über den wachgeradelten Kopf am Morgen freuen sich Chef und Angestellte gleichermaßen. Arbeitnehmer, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Arbeit kommen, sind durchschnittlich zwei Tage pro Jahr weniger krank, als solche, die per Auto oder ÖPNV anfahren. Weiterer Nebeneffekt: Die Kosten für Firmenparkplätze sinken.

Mehr Informationen zum Thema **Dienstrad** bekommen Sie bei uns:

## LohnXperts

Henric Östringer  
Im Breitspiel 11c  
D-69126 Heidelberg  
Web: [www.lohnxperts.de](http://www.lohnxperts.de)  
E-Mail: [ebike@lohnxperts.de](mailto:ebike@lohnxperts.de)

### Leasing: Fahrrad sponsored by Fiskus

Das Dienstrad eignet sich auch für eine echte Barlohn-umwandlung. Hierbei wird ein Teil des Gehalts als Sachlohn bezahlt. Voraussetzung dafür ist eine arbeitsvertragliche Vereinbarung. Mittels Leasing hält man den Verwaltungsaufwand für eine Dienstrad-Flotte gering. Spezialisierte Leasinganbieter (wie Benefits & more) bieten Rundum-Sorglos-Pakete an. So kann man zu günstigen Konditionen einen Fahrrad-Fuhrpark aufbauen und zugleich das Fuhrparkmanagement auslagern.

Der Arbeitgeber schließt hierfür einen Rahmenvertrag mit einer Leasingfirma über 36 Monate ab. Der Mitarbeiter wählt sein Rad direkt beim Vertragshändler. Monatlich fallen eine Leasingrate, ein Betrag für die Versicherung sowie die jährliche Service-Reparatur Inspektion an. Diese zahlt der Arbeitgeber, der die Kosten als Betriebsausgaben absetzt. Die Kosten der Leasingrate behält der Arbeitgeber sodann vom monatlichen Bruttolohn ein. Ebenso wie den Betrag für Versicherung sowie die jährliche Service-Inspektion. Selbstverständlich kann der Arbeitgeber die Benefit-Leistung auch komplett übernehmen.

**Steuervorteil:** Die Berechnungsgrundlage für Lohnsteuer und Sozialversicherung sinkt, sodass der Arbeitnehmer etwas weniger Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt. Auch der Arbeitgeber zahlt weniger für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

### Besser beraten

Am Ende eines Leasingvertrags ist das Rad – nach Meinung der Finanzverwaltung – noch mindestens 40 % des Neupreises wert. Bei den meisten Dienstradleasinganbietern kann der Arbeitnehmer das Bike für ein Zehntel des Neupreises kaufen – also mindestens 30 % billiger. Dieser Bewertungsunterschied ist als geldwerter Vorteil zu versteuern, was fast alle Leasinganbieter verschweigen. Betriebsprüfer gehen immer stärker dazu über, diesen Punkt intensiv zu kontrollieren.

**Konsequenz:** Der Arbeitgeber muss in solchen Fällen Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls Kirchensteuer, Sozialabgaben sowie möglicherweise 6 % Zinsen nachzahlen. Aus Arbeitgeber-Sicht ist es daher wichtig, die Kaufoption vertraglich rechtssicher auszuschließen. Hier benötigt man auf jeden Fall beste Beratung.

(Erschienen als Gastbeitrag im LOTSE Ausgabe 3/2017)